

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 89-2018

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) können Wehrleiter oder deren Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können.

Herr Tim Vogel bittet auf eigenen Wunsch um Entlassung aus der Funktion des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz und um Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis. Die Funktion ist durch Neuwahlen entsprechend der Feuerwehrsatzung neu zu besetzen.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Brandschutzgesetz ist vor der Abberufung der Kreisbrandmeister zu hören. Die Bestätigung des Kreisbrandmeisters über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abberufung liegt mit Schreiben vom 27.06.2018 vor.